

Glossar für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2006 nach § 54 SGB II

A: Allgemeine methodische Hinweise

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II. Nach § 54 SGB II erstellt jede Agentur für Arbeit für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. Jedoch wird hierzu in der Begründung zu Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Änderung des § 6b SGB II) klargestellt, dass „die für die Leistungserbringung zuständige Organisationseinheit den Erfolg von Eingliederungsmaßnahmen kommentiert und auch für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen zuständig ist. Dies sind die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger bzw. bei getrennter Aufgabenwahrnehmung die Agenturen für Arbeit.“ (siehe BT-Drs. 16/1410, S. 18).

Die Statistik bereitet sowohl die in den Geschäftsprozessen anfallenden Daten, als auch die nach § 51b von den zugelassenen kommunalen Träger (zKT) übermittelten Daten, mit der Informationstechnologie Data Warehouse (DWH) auf. In der SGB II-Eingliederungsbilanz für 2006 bildet dieses Verfahren die Grundlage für Arbeitsmarktdaten sowie für Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik. Für die Instrumente Wiedereingliederung Behinderter, Vermittlungsgutscheine, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz, und die Förderung der Berufsausbildung war die Überführung der Datengrundlage aus den BA-Geschäftsprozessen in das Data Warehouse der BA (DWH) zum Zeitpunkt der Erstellung der Eingliederungsbilanz 2006 noch nicht abgeschlossen, so dass für diese Daten die Auswertungsmöglichkeiten, insbesondere zu einzelnen Personengruppen, noch eingeschränkt waren. Daten zum Einsatz der sozialintegrativen Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 (dies sind: Betreuung Minderjähriger / häusliche Pflege, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung) wurden für 2006 von den Trägern der Grundsicherung überwiegend nicht übermittelt, so dass die Darstellung in den Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2006 nicht erfolgen kann.

Die Rechtskreiszuzuordnung von Förderungen in der Förderstatistik richtet sich grundsätzlich nach der Kostenträgerschaft der Förderung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass eine erwerbsfähige Hilfebedürftige Person des Rechtskreises SGB II eine Förderung finanziert aus dem Rechtskreis SGB III erhält (z.B. Aufstocker mit Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss).

Die regionale Zuordnung der Teilnehmerdaten erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Daraus ergibt sich in Einzelfällen die Zuordnung von Daten aus den BA-Geschäftsdaten, aufgrund der verfügbaren Wohnortinformation, zu einem zKT.

Nachfolgenden sind im Teil „B Allgemeine Erläuterungen zu den Tabellen und den Daten aus den BA-Geschäftsprozessen“ Hinweise zu den Tabellen für alle Träger und Hinweise zu den Daten aus den BA-Geschäftsprozessen angeführt. Auf die Datenlage der zKT, die auf den nach § 51b SGB II, nach dem Datenschema „XSozial“, übermittelten Daten basiert, wird in einem gesonderten Teil „C: Datenlage der zugelassenen kommunalen Träger (zKT)“ eingegangen.

Bezüglich der Inhalte der Eingliederungsbilanz gilt § 11 SGB III entsprechend.

§ 11 Abs. 1 SGB III

Jede Agentur für Arbeit erstellt über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

Ausnahme der sozial-integrativen Leistungen gem. § 16 Abs. 2 S.2 Nr. 1-4) aus Mitteln des Bundeshaushalts (Kapitel 1112) als Ermessensleistungen erbracht und sind nach § 54 SGB II in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen.

Die Tabellen 1a sowie 2 bis 9 stellen die Leistungen zur Eingliederung einzeln dar und fassen sie zusätzlich zu fünf Gruppen arbeitsmarktlicher Schwerpunktsetzung zusammen. Ziel der Gliederung ist es, die arbeitsmarktliche Schwerpunktbildung sowie deren Veränderungen bzw. Verlagerungen im Arbeitsmarktprogramm der Träger leichter nachvollziehen zu können.

B: Allgemeine Erläuterungen zu den Tabellen und den Daten aus den BA-Geschäftsprozessen

Die Abfolge der Tabellen orientiert sich an der Aufzählung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Die Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II werden von den Trägern der Grundsicherung (und mit

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

Erläuterungen zu Tabelle 1a**Zugewiesene Mittel und Ausgaben nach der arbeitsmarktlichen Schwerpunktsetzung**

Die gesamte **Bilanzsumme** ergibt sich aus Zeile 01. Sie setzt sich aus den fünf Kategorien nach den arbeitsmarktlichen Schwerpunkten und den dazugehörigen einzelnen Leistungen zusammen:

A. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die die Arbeitsangebotsstruktur verbessern, qualifikatorische Mismatch-Arbeitslosigkeit reduzieren und die Chancen der Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen

Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Maßnahmen der Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen, berufliche Weiterbildung, berufliche Weiterbildung behinderter Menschen, Teilnahmekosten für Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Sonstige allgemeine Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (nur Unterstützung der Beratung und Vermittlung und Trainingsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben), Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen und eingelöste Vermittlungsgutscheine. Informationen zu den verausgabten Haushaltsmitteln für den Einsatz von **sozialintegrativen Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4** (Kinderbetreuung / häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) liegen nicht vor, da es sich um Leistungen handelt, die durch kommunale Träger erbracht werden. Daten zu den mit sozialintegrativen Leistungen geförderten Fällen liegen für 2006 nur für einen geringen Teil der ARGEn vor, so dass auf die Ausgabe der Ergebnisse in den Tabellen 3 und 4 der Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2006 verzichtet wird. Auf den Einsatz dieser Leistungen sollte im Textteil der Eingliederungsbilanz eingegangen werden.

B. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die begleitend im Rahmen der Eingliederung während einer Beschäftigung gewährt werden

Mobilitätshilfen, Mobilitätshilfen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Eingliederungszuschüsse (§ 218 Abs. 1 SGB III), Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§§ 218 Abs. 2, 219, 235a Abs. 1 u. 3 SGB III), Zuschüsse an Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen, Einstellungszuschuss bei Neugründungen, Einstellungszuschuss bei Vertretung, Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter, Leistungen nach dem Al-

tersteilzeitgesetz, Personal-Service-Agenturen und Einstiegs geld,

C. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Beschäftigung schaffen

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten (ohne Bundesprogramm 30.000 Zusatzjobs für Ältere ab 58 Jahren),

D. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Förderung der Berufsausbildung

Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter, (ausbildungsbegleitende Hilfen, außerbetriebliche Ausbildung, Übergangshilfen, Aktivierungshilfen), Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung, Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung,

E. Sonstige Leistungen

Sonstige Weitere Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Spalte 1: Den Organisationseinheiten werden Haushaltsmittel nur für Leistungen zur Eingliederung insgesamt und nicht für einzelne Instrumente zugewiesen ("Haushaltssoll"). Nicht berücksichtigt sind unterjährige Umschichtungen („Bewirtschaftungssoll“). Die Mittel wurden in sechs Zuteilungen zugewiesen. Die verschiedenen Zuteilungen sind Folge der zunächst vorläufigen Haushaltsführung, einer regionalen Umverteilung und einer Teilaufhebung einer Haushaltsperre. Die letzte Zuteilung erfolgte im September 2006.

Spalte 2: Sie enthält die **Ausgaben** für die einzelnen Titel (Leistungen) und gibt somit die Verwendung der Mittel wieder.

Spalte 3: Für Zeile 01 wird der Anteil der Ausgaben an den zugewiesenen Mitteln gezeigt.

Spalte 4: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Leistung (Spalte 2) an den Gesamtausgaben (Spalte 2, Zeile 01).

Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung sind grundsätzlich für die regionalen Träger der Grundversicherung nachweisbar. Ein geringer Teil kann jedoch nur der Mittelbewirtschaftenden Stelle (MBS), d.h. „Agentur für Arbeit“ zugeordnet werden. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Rückflüsse aus dem Forderungseinzug.

Erläuterungen zu Tabelle 1b**Zugewiesene Mittel und Ausgaben nach dem Empfänger der Leistungen**

Die Leistungen zur Eingliederung sind insgesamt und einzeln sortiert nach den Empfängern Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 1 SGB III), Arbeitgeber (Abs. 2) und Träger (Abs. 3) aufgeführt, gesondert die Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter (§§ 235, 240 – 247 SGB III) und die Sonstigen Weiteren Leistungen (§ 16 SGB II).

In Zeile 01 ist die Summe insgesamt dargestellt.

Die Spaltenfolge entspricht derjenigen in Tabelle 1a.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungerschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte,

Erläuterungen zu Tabelle 2**Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer**

Spalten 1: Die leistungsartspezifische, durchschnittliche monatliche **Höhe der Ausgaben je Arbeitnehmer** ergibt sich grundsätzlich aus folgender Berechnung:

Durchschnittliche monatliche Ausgaben (Werte der Tabelle 1a geteilt durch 12) dividiert durch den jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand (Werte aus Tabelle 3c). Für einen jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand je Instrument und Region kleiner 1, erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Arbeitnehmer und Monat.

Die Berechenbarkeit setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit in den Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden.

Zu Beginn des Jahres 2005 befanden sich die Förderstruktur und Verfahrensabläufe noch im Aufbau. Dadurch bedingt kam es in verschiedenen Regionen zu Erfassungsdefiziten bzw. Erfassungsfehlern, die zu unplausiblen Ergebnissen führen, wenn je Leistung die Informationen zu den Ausgaben und den Teilnehmern zueinander in Bezug gesetzt werden. Im Jahr 2006 haben sich die Verfahrensabläufe und dadurch auch die Datenlage deutlich verbessert.

Verfahren zur Ermittlung der Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personengruppen existieren derzeit nicht. Der Nachweis erstreckt sich daher auf alle geförderten Arbeitnehmer.

Bei sog. Einmalleistungen, wie Unterstützung der Beratung/Vermittlung, Mobilitätshilfen, Vermittlungsgutschein und den Einmalleistungen der „Sonstigen Weiteren Leistungen“ ist die o. g. Berechnung nicht sinnvoll. Deshalb werden für diese Leistungen die Ausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert.

Besondere Berechnungsschritte sind bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung, Maßnahmen der Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen, Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Trainingsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erforderlich. Aufgrund der monatlich nachträglichen Zahlweise können zu den Ausgaben (Tabelle 1a = Ergebnisse des Kalenderjahres) nicht die Werte aus der Tabelle 3c korrespondieren, sondern ein Teilnehmerdurchschnitt der Monate Dezember 2005 bis November 2006.

Spalte 2:

Die durchschnittliche Förderungsdauer ergibt zusammen mit der monatlichen Ausgabenhöhe je Arbeitnehmer den Gesamtaufwand für die Förderung.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente erfolgt über die Informationstechnologie Data Warehouse. Diese erlaubt die Feststellung der tatsächlichen durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnehmer. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum über alle ausgewählten Datensätze, dividiert durch die Anzahl der Datensätze. Herangezogen für die Ermittlung wurden die Austrittsdatsätze, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen (Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfen, Vermittlungsgutschein, Einmalleistungen der Sonstigen Weiteren Leistungen).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Erläuterungen zu Tabelle 3**Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen**

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** (Tabelle 3c) allein nicht verdeutlichen. Hinzutreten müssen **Bewegungsgrößen** über Zu- und Abgänge (Tabellen 3a und 3b). Unterhalb der Tabellierung der absoluten Zahlen werden die Relativwerte (Spalten in % der Spalte 1) gezeigt. Dabei entspricht in den Summenzeilen 100% nur der Summe der Instrumente, für die auch Ergebnisse zu den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen vorliegen.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderungsaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in den Zeilen 01 bis 03 angegeben (vgl. o.a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

Die Spalten 2 bis 7 dienen dem Nachweis dieser **besonders förderungsbedürftigen Personengruppen** (im folgenden: bfPG).

Die Aufzählung einzelner bfPG in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte, Ältere mit Vermittlungerschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte".

In Spalte 2 ist die Summe der Personen enthalten, die mindestens eines der fünf Personengruppenmerkmale besitzen. Die Darstellung der Überhaupt-Zahl soll vermeiden, dass Leser - im Versuch, die Berücksichtigung der bfPG insgesamt zu beurteilen - die Spalten 3 bis 7 addieren und somit Mehrfachnennungen kumulieren. Jedoch ist das Merkmal für das Berichtsjahr 2006 wegen einer unzulänglichen Datenbasis ab der Einführung von VerBIS nicht auswertbar.

Katalog der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwBG), einschließlich Gleichgestellte.

Im Rahmen der Eingliederungsbilanz werden als **Ältere mit Vermittlungerschwernissen** die Personen im Alter von 50 Jahren und älter nachgewiesen. Im SGB III findet sich kein Hinweis zur Konkretisierung dieser Gruppe. Es fehlen also sowohl eine Altersabgrenzung als auch eine Klarstellung des Begriffs und der Anzahl der "Vermittlungerschwernisse". Offenbar wollte der Gesetzgeber die Zuordnung einer Einzelfallentscheidung vor Ort überlassen. Eine solche Zuordnung wird jedoch nicht auswertbar dokumentiert und ist u. U. auch gar nicht dokumentierbar, da sie von den persönlichen Verhältnissen und von dem jeweiligen Sachzusammenhang (Vermittlung oder Förderung) abhängig ist. Deshalb kommt nur eine Abgrenzung aufgrund messbarer und erfasster Kriterien in Betracht, die für alle Arbeitnehmer anwendbar ist.

Berufsrückkehrer/-innen sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen".

Geringqualifizierte sind gesetzlich nicht definiert. Zielsetzung soll es sein, im Rahmen der Eingliederungsbilanz wichtige Informationen über Personengruppen am Arbeitsmarkt zu geben, die einem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko unterliegen. Dazu gehören u.a. auch die Geringqualifizierten als Personen ohne oder mit veraltetem Berufsabschluss. Sie haben unabhängig von ihrer Herkunft größere Schwierigkeiten, in das Berufsleben einzutreten oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder in die Erwerbstätigkeit integriert zu werden¹⁾. Die Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III²⁾.

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können

¹⁾ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 11

²⁾ Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Daten zur zuerst genannten Gruppe der Personen mit veraltetem Berufsabschluss liegen für 2006 (und früher) in den BA-Statistikverfahren nicht vor und können daher nicht ausgewertet werden.

Die Darstellung der Geringqualifizierten beschränkt sich daher grundsätzlich auf die unter Punkt 2 genannte Gruppe. Jedoch ist das Merkmal im Jahre 2006 wegen einer unzulänglichen Datenbasis ab der Einführung von VerBIS nicht auswertbar. Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung gelten grundsätzlich als geringqualifiziert.

Der Nachweis von bFPG ist bei solchen Förderinstrumenten nicht oder nur teilweise möglich, deren Überführung der Statistik in das DWH noch nicht abgeschlossen ist (gilt für Zeilen 05, 08, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 26, 36-42; vgl. Fußnote 8). Aufgrund der vorgegebenen Zielrichtung der Förderung der Berufsausbildung (Zeilen 36 bis 42) wurden die Ergebnisse der Spalte 1 in die Spalten 2 und 7 übertragen. Für die Förderinstrumente der Zeilen 05, 08, 10, 11, 17, 18, 20, 21 und 36-42 wurde im 2. Halbjahr 2007 eine Datenrevision durchgeführt, dadurch ergeben sich geringe Abweichungen zu denen in der Bilanz dargestellten Ergebnissen. Für die Maßnahmenteilen P37 und PSA ist eine Datenrevision geplant, dadurch ist mit geringen Abweichungen zu denen in der Bilanz dargestellten Ergebnissen zu rechnen.

Jüngere unter 25 Jahre stellen eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II dar, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung / Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere in Tabelle 3d gesondert dargestellt.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung des Frauenanteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie über Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Erläuterungen zu Tabelle 4

Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 8, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und Ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 8 Abs. 2 SGB III). Diese Regelung ist für das SGB II entsprechend anzuwenden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II). § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB III i.V. m. § 54 SGB II ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 8 SGB III zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen,

inwieweit die Ziele des § 8 SGB III erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält folglich sowohl Daten über die (quantitative) Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Zugang, Abgang, Bestand) und Nr. 6 (Eingliederungsquote) werden in den Tabellen 4a bis 4c und 6a ausschließlich für die Arbeitnehmerinnen ausgewertet und dargestellt. Die Tabellen 6a und 6b zeigen neben Insgesamt-Ergebnissen auch die Daten für Frauen bzw. Männer. Als aussagefähiger Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Frauen-Eingliederungsquoten sowie der Veränderung der absoluten Teilnehmerzahlen sollten dabei immer die Daten über Männer und nicht die Gesamtdaten herangezogen werden.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 an dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer).

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt wird. Das Ergebnis entspricht einem angestrebten Förderanteil (Zielförderanteil), dem die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll²⁾.

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen (AanAL) auch die rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote (rkALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt lautet:

$$FA_f = \frac{AanAL_f \times rkALQ_f}{AanAL_f \times rkALQ_f + AanAL_m \times rkALQ_m}$$

Die Ergebnisse dieser Berechnungsart sind in Tabelle 4c dargestellt. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos / arbeitsuchend sondern ausschließlich Ausbildungsplatz suchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Zielförderquote einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote in der Zeile 06 ohne die Ergebnisse zur Förderung der Berufsausbildung dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz), haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z.B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8a („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen, oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung des Zugangs von Frauen in neue zukunfts-

trächtige Bereiche abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die zur Förderung von Frauen in die Wege geleiteten Maßnahmen der einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 5. dem Verhältnis der Zahl der in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelten Arbeitslosen zu der Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote). Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 5 Vermittlungsquote (liegt für 2006 nicht vor)

Die Vermittlungsquote errechnet sich aus

- den Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

im Verhältnis zu

- den Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt (Wohnortprinzip).

Es sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Auszuschließen sind die "geförderten" Beschäftigungen, also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen sowie die Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie EGZ, EZN und sonstige Hilfen.

Die Differenzierung der statistischen Ergebnisse zu Abgängen Arbeitsloser nach geförderter bzw. nicht geförderter Beschäftigung ist für das Berichtsjahr 2006 nicht möglich. Deshalb muss die Aufbereitung der Tabelle 5 und eine Darstellung der Vermittlungsquote im Rahmen der Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2006 unterbleiben.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die sechs Monate im Anschluss an die Maßnahme nicht mehr arbeitslos sind sowie dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zu der Zahl der geförderter Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 6 Eingliederungsquote

Der Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 6 fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahme **nicht mehr arbeitslos** sind.

Die **Eingliederungsquote** als aussagekräftigerer Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversiche-

rungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben.

Ausgangspunkt für die umfassende Verbleibsuntersuchung sind die statistischen Datensätze von Maßnahmeabsolventen (Austritte von Juli des Vorjahres bis Juni des Berichtsjahres). Für diese werden die Statusarten Nicht-Arbeitslosigkeit (**Verbleibsquote**) bzw. Beschäftigung (**Eingliederungsquote**) zum Zeitpunkt 6 Monate nach Maßnahmeende ermittelt.

Für die umfassende Verbleibsuntersuchung wird monatlich ein Datenabgleich der Austrittsdatsätze mit der Arbeitslosenstatistik und der Beschäftigtenstatistik zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt vorgenommen. Die dargestellten Ergebnisse der EB 2006 basieren auf dem Datenstand Juli 2007.

Einbezogen in die Recherche nach Beschäftigung und Arbeitslosigkeit für die Bilanz 2006 wurden alle, auf Basis der Sozialversicherungsnummer bzw. der BA-Kundennummer recherchierbaren Austritte aus arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Die Integration der Untersuchung in das regelmäßige Aufbereitungsverfahren des Data Warehouse hat die Recherchierbarkeit der Austrittsdatsätze erhöht, so dass zur Berechnung der Eingliederungsquote die Gesamtzahl der Absolventendatsätze als Bezug verwendet werden könnte. Die Recherchierbarkeit der Daten aus XSozial ist jedoch wesentlich geringer, so dass zur besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Basis der Daten aus den BA-Verfahren mit denen aus XSozial der zkt die recherchierbaren Austritte als Bezugsgröße herangezogen werden.

Da im Rahmen der umfassenden Verbleibsermittlung im DWH monatlich neu die Zahl der Absolventen für die zurückliegenden Berichtszeiträume ermittelt wird, weichen die Ergebnisse über Austritte insgesamt in Tabelle 6 leicht von denen, die in der Förderstatistik nach 3 Monaten Wartezeit endgültig festgestellt werden, ab. Aus den Rechercheergebnissen ergibt sich folgende Berechnung für die Eingliederungsquote:

$$EQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt eine Beschäftigung aufgenommen haben}}{\text{recherchierbare Austritte insgesamt}} * 100$$

Da das Ziel der Förderung der Selbständigkeit (Zeile 18) nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie „B Beschäftigungsbegleitende Leistungen“ als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese beiden Förderleistungen dargestellt (vgl. Zeile 09 und 32). Für die Bewertung der beiden zusammengefassten Ergebnisse eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit.

In Tabelle 6a sind die Ergebnisse verfügbarer Förderinstrumente – differenziert nach besonders förderungsbedürftigen Personengruppen und Geschlecht – dargestellt. Die Tabelle 6b enthält weitere Informationen, z.B. über Folgeförderungen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Erläuterungen zu Tabelle 7 Rahmenbedingungen

Tabelle 7 enthält die wichtigsten Daten zu Lage und Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Erläuterungen zu Tabelle 8 Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurde ab 01.01.2005 eingeführt. Der Nachweis in den Eingliederungsbilanzen nach § 54 SGB II erfolgt erstmals für 2005. Die Darstellung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für das letzte Jahr soll der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen (Tabelle 8a).

Der Vergleich der Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b) ist nicht möglich, da in der Eingliederungsbilanz 2005 auf die Darstellung der Eingliederungsquote verzichtet wurde. Aufgrund der Erhebungssystematik stand für den SGB II-Bereich für 2005 nur der verkürzte Zeitraum von Januar 2005 bis Juli 2005 zur Untersuchung von Austritten aus Maßnahmen zur Verfügung. Die Einführung des SGB II und damit der frühest mögliche Beginn einer Förderung ab 01.01.2005 führte dazu, dass für das 1. Halbjahr 2005 keine belastbare Zahl an Austritten je Instrument vorlagen. Hinzu kam, dass für Maßnahmen mit einer Regeldauer von über 5,5 Monaten in dem genannten Austrittszeitraum geförderte Personen, die eine Maßnahme vorzeitig beendet haben, überrepräsentiert waren und die Eingliederungs- und Verbleibsquoten von diesen dominiert wurden.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

Erläuterung zur Tabelle 9 Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9 sind der Bestand an Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt (Tabelle 9a) sowie die Förderungen von Personen mit Migrationshintergrund dargestellt (Tabellen 9a und 9b). Das Data Warehouse ermöglicht es, Informationen zu Personen mit Migrationshintergrund als Untermenge der Informationen zu Arbeitslosen und Förderung näherungsweise auszuwerten.

Darstellbar sind nur solche Instrumente, deren Datengrundlage vollständig in das Data Warehouse überführt ist.

In Tabelle 9b werden unterhalb der Tabellierung der absoluten Zahlen die Relativwerte (Anteil der Personen mit Migrationshintergrund an insgesamt) gezeigt. Dabei entspricht 100% nur der Summe der Instrumente, für die auch Informationen zum Migrationshintergrund vorliegen.

Das Merkmal "mit Migrationshintergrund" fasst all die Förderfälle zusammen, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns als Ausländer oder als Spätaussiedler gekennzeichnet sind und solche, die dies zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht sind, aber innerhalb der BA-Geschäftsdaten seit Beginn der Arbeits- / Ausbildungssuche (max. seit 12 / 1996) einmal als Ausländer oder Spätaussiedler gekennzeichnet waren. Die Datenbasis zur Feststellung des Merkmals ist auf die Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit beschränkt. Weitere Informationen, wie z. B. Geburtsland oder Geburtsland der Eltern, die einen umfassenderen Rückschluss auf einen evtl. vorhandenen Migrationshintergrund zulassen würden, liegen im Rahmen der BA-Geschäftsdaten nicht vor.

C: Datenlage der zugelassenen kommunalen Träger (zKT)

Im Rahmen des Aufbereitungs- und Prüfungsverfahrens der Daten zugelassener kommunaler Träger zu den Eingliederungsbilanzen 2006 musste leider festgestellt werden, dass nur für eine sehr geringe Anzahl von zKT verwertbare Daten zur Erstellung der Eingliederungsbilanzen 2006 vorliegen. Aufgrund der erstmaligen Zuständigkeit der zKT für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen lag eine Aufbausituation vor, die von der Schaffung der technischen Voraussetzungen bzw. der Umstellung für die Abbildung und Übermittlung der Daten über den Einsatz von Förderleistungen geprägt war. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Situation wurde daher durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entschieden, auf die aktive Einforderung des gesetzlichen Auftrages zur Erstellung der Eingliederungsbilanzen 2006 gänzlich zu verzichten.

Somit werden aufgrund der teilweise unzureichenden Datenlage für das Berichtsjahr 2006 die Ergebnisse zu den Eingliederungsbilanzen zugelassener kommunaler Träger insgesamt nicht veröffentlicht. Soweit vorhanden, können die grundlegenden Daten zur Arbeitslosigkeit und zur Förderung den im Internet veröffentlichten laufenden Statistiken der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden.

Herausgeber:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Hans Jürgen Braun,	Tel. 0911/179 - 1240
Sylke Gollin,	Tel. 0911/179 - 2463
Christiane Papenroth,	Tel. 0911/179 - 5375
Wolfgang Menzl,	Tel. 0911/179 - 2860
Clauß Torsten,	Tel. 0911/179 - 1821
Michel, Rene	Tel.: 0911/179 - 4377

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2008.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Glossar für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2006 nach § 54 SGB II. Nürnberg, März 2008.